



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katrin Ebner-Steiner, Markus Plenk, Christoph Maier, Andreas Winhart, Roland Magerl** und **Fraktion (AfD)**

Haushaltsplan 2019/2020;

**hier: Zieldefinition und Erhöhung der Ausgaben für Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände sowie sonstige Ausgaben zur Förderung der Strukturverbesserung von Krankenhäusern im ländlichen Raum
(Kap. 14 03 Tit. 633 01)**

Der Landtag wolle beschließen:

Im Entwurf für den Doppelhaushalt 2019/2020 werden folgende Änderungen vorgenommen:

Für die Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände sowie sonstige Ausgaben zur Förderung der Strukturverbesserung von Krankenhäusern im ländlichen Raum im Kap. 14 03 Tit. 633 01 wird festgelegt, dass nur Krankenhäuser der Grund- und Regelversorgung (Versorgungsstufe 1 und 2) Mittel aus dieser Titelgruppe erhalten.

Weiter wird festgelegt, dass die Mittel nicht verwendet werden dürfen, um Bettenkapazitäten abzubauen.

Eine Zentralisierung von Fachabteilungen ist zulässig, sofern im Versorgungsgebiet keine Einschränkung der Versorgung der Bevölkerung erfolgt und kein Krankenhaus geschlossen wird.

Für das Haushaltsjahr 2019 werden zudem ebenfalls 25.000.000 Euro für diese Zwecke in oben genanntem Titel bereitgestellt.

Die Mittel sind übertragbar.

Begründung:

Die ärztliche Versorgung im ländlichen Raum ist essenziell, um eine wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Grund- und Regelversorgung sicherzustellen. Von daher begrüßen wir den Haushaltsansatz, ab dem Jahr 2020 25 Mio. Euro für Strukturverbesserungen in der Versorgungslandschaft zur Verfügung zu stellen. Wir fordern, bereits am dem Haushaltsjahr 2019 zusätzliche 25 Mio. Euro zur Verfügung zu stellen. Es muss jedoch sichergestellt werden, dass diese Mittel nicht als „Marktaustrittshilfen“ verstanden werden und durch Schließungen die Versorgung im ländlichen Raum nachhaltig verschlechtert wird. Ziel muss es sein, auch kleinere Krankenhäuser so zu ertüchtigen, dass eine flächendeckende wohnortnahe medizinische Versorgung sichergestellt werden kann und auch im Falle von Krankheitswellen genügend Bettenkapazitäten zur Verfügung stehen, um Patientenströmen Herr zu werden. Dabei ist es durchaus zulässig auch innovative Wege zu gehen, Verwaltungsgemeinschaften zu gründen oder Fachabteilungen zu zentralisieren. Jedoch müssen dabei immer die wohnortnahe Versorgung und die wirtschaftliche Betriebsführung der Kliniken im Mittelpunkt der Förderungen stehen. Eine Refinanzierung der Mittel für das Haushaltsjahr 2019 ist unserer Meinung dadurch gegeben, dass wir im Kap. 14 05 den Tit. 514 53 entsprechend streichen.